

§ 14 GepBetrWMAProBusManFV — Bewerten von Prüfungsleistungen

Geprüfter Betriebswirt-Master Professional Business Management-Fortbildungsverordnung
Stand: 24.12.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.
- (2) In dem schriftlichen Prüfungsteil sind die Aufgabenstellungen einzeln zu bewerten. Im Falle des Bestehens nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 wird als Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils das arithmetische Mittel berechnet.
- (3) In dem projektbezogenen Prüfungsteil sind als Prüfungsleistungen einzeln zu bewerten
 1. die schriftliche Projektarbeit nach § 13 Absatz 4 bis 6,
 2. die Präsentation nach § 13 Absatz 7 bis 9 sowie
 3. das projektarbeitsbezogene Fachgespräch nach § 13 Absatz 10.

Aus den einzelnen Bewertungen wird als Bewertung des projektbezogenen Prüfungsteils das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei werden gewichtet

1. die Bewertung der schriftlichen Projektarbeit mit 30 Prozent,
2. die Bewertung der Präsentation mit 10 Prozent und
3. die Bewertung des projektarbeitsbezogenen Fachgesprächs mit 60 Prozent.

Zitiervorschlag: § 14 GepBetrWMAProBusManFV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GepBetrWMAProBusManFV/14>